

Aufnahmereglement

Schweizer Franchise Verband
Fédération Suisse de la Franchise
Swiss Franchise Association

I. Mitglieder

a) Mitglieder

Als **Mitglieder** können natürliche oder juristische Personen, gleichgültig welcher Rechtsform, aufgenommen werden, welche

- als Schweizer Franchisegeber im In- oder Ausland oder als ausländischer Franchisegeber in der Schweiz das Franchising verwenden, den Ehrenkodex des Vereins anerkennen und die entsprechenden sachlichen Kriterien der vom Vorstand auszuarbeitenden Checkliste erfüllen;
- als Schweizer Masterfranchisenehmer tätig sind, den Ehrenkodex des Vereins anerkennen und die entsprechenden sachlichen Kriterien der vom Vorstand auszuarbeitenden Checkliste erfüllen.

Zu den sachlichen Kriterien gehören insbesondere die Verwendung von Franchising als Vertriebsform seit mindestens zwei Jahren und mit mindestens zwei operierenden Franchisenehmern.

b) Assoziierte Mitglieder

Als **Assoziierte Mitglieder** können natürliche oder juristische Personen, gleichgültig welcher Rechtsform, aufgenommen werden, welche beabsichtigen, das Konzept des Franchising in ihr Vertriebssystem einzuführen und aktive Bestrebungen unternehmen, binnen fünf Jahren die Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft zu erfüllen und den Ehrenkodex anerkennen.

c) Fördermitglieder

Als **Fördermitglieder** können natürliche oder juristische Personen, gleichgültig welcher Rechtsform, aufgenommen werden, welche das Franchising fördern und zu diesem Zweck den Verein finanziell oder in anderer Weise unterstützen wollen und nicht als Ordentliche oder Assoziierte Mitglieder aufgenommen werden können.

II. Verfahren

Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat, soweit ein solches bestellt wurde, oder an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Beitrittsgesuche.

Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag zu, so wird dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und ihm die Statuten sowie alle Reglemente zugestellt.

Er kann die Aufnahme einer Person ohne Grundangabe ablehnen, so wenn er insbesondere der Auffassung ist, dass die Person die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt oder die Vertriebsform, die von der die Aufnahme beantragenden Person verwendet wird, nicht als Franchising und somit nicht als partnerschaftliche und der Loyalität zwischen den Vertragsparteien verpflichtete Kooperationsform bezeichnet werden kann. Dieser Entscheid wird der betreffenden Person schriftlich mitgeteilt.

Die Verwendung der Beiträge der Fördermitglieder wird im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand geregelt.

III. Übergangsregelung

Die neuen Mitgliedschaftsregelungen gelten für neue Mitglieder ab Inkrafttreten dieses Reglements; für bestehende Mitglieder ab 1. Januar 1998.

IV. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist gültig ab 6. März 1997 laut Beschluss der Generalversammlung vom 6. März 1997.

Zürich, 6. März 1997